jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/20 92/04/0188

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

L10103 Stadtrecht Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §18 Abs4;
AVG §56;
GewO 1973 §198 Abs5 idF 1988/399;
Statut Krems/Donau 1977 §38 Abs3 Z7;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Liegt dem Bescheid des Stadtsenates kein rechtmäßig zustande gekommener Kollegialbeschluß zugrunde, ist er als von einem unzuständigen Organ erlassen anzusehen.

Schlagworte

Zurechnung von Bescheiden Intimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040188.X01

Im RIS seit

14.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at